

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 687/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef G [REDACTED] ,

A [REDACTED] /Israel, J [REDACTED] Str. [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thase und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 27. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil, das verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden beim Kläger verneint, ist ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und weicht - entgegen der Auffassung der Beschwerde - auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Nach tatrichterlicher Feststellung hat der Sachverständige Prof. Dr. Dr. Petrilowicz bei Prüfung der Frage, ob ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen der psycho-vegetativen Labilität und der Verfolgung besteht, die Schwierigkeiten des Klägers in Israel nach seiner Einwanderung und damit die Auswirkungen der Verfolgung eingehend gewürdigt. Ob dies in aus-

228

- 3 -

reichendem Maße geschehen ist, betrifft den Einzelfall
und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)